

Kurzbeschreibung des Vorhabens „Windpark Gau-Bickelheim' – Gesamtphase 3 / Teilphase 3b des Repowering“

1. Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrags gemäß §16b BImSchG

Die ,wiwi consult GmbH & Co. KG', Mainz, plant in Abstimmung mit bzw. unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betreibergesellschaften der derzeit im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des geplanten Vorhabens in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen (WEA) sowie den maßgeblichen Ortsgemeinden Eckelsheim, Gau-Bickelheim und Gumbsheim (alle drei Gemeinden Verbandsgemeinde Wöllstein), Flonheim (Verbandsgemeinde Alzey-Land) sowie Wallertheim (Verbandsgemeinde Wörrstadt) das Repowering eines großen Teils der bestehenden Windenergieanlagen (WEA) in mehreren Projektphasen.

Die mit diesem vorliegenden Antrag gemäß §16b BImSchG beantragte sog. ,**Gesamtphase 3 / Teilphase 3b'** des Repowering schließt sich hinsichtlich des grundsätzlichen Vorgehens bei Planung und Umsetzung eng an die bereits zugelassenen ,Phasen 1 und 2' an bzw. ist analog vorgesehen.

Repowering bedeutet im konkreten Fall, bezogen auf die **Gesamtphase 3**, die endgültige Betriebsbeendigung und den Rückbau von insgesamt fünf (5) bestehenden WEA des Typs ,Kenersys K110' mit einer Nennleistung von jeweils 2,4 MW, einem Rotordurchmesser (RD) von jeweils ca. 109 m und einer Nabenhöhe (NH) von ca. 145 m (im Folgenden bezeichnet als WEA R04, R12, R13, R18 und R22 – siehe Abb. 1) sowie einer WEA des Typs ,Enercon E-48' mit einer Nennleistung von 0,8 MW, einem Rotordurchmesser von ca. 48 m und einer Nabenhöhe von ca. 76 m (im Folgenden bezeichnet als WEA R09) und Ersatz durch insgesamt acht (8) moderne, deutlich effizientere und ertragsstärkere Multimegawatt-WEA des Typs ,Enercon E-160 EP5 E3 R1' (im Folgenden bezeichnet als WEA N04, N09, N12, N13, N18, N20 bis N22 – siehe Abb. 1 sowie ,zusammenfassende Übersicht der Standorte und Eigenschaften der einzelnen WEA' am Ende dieser Kurzbeschreibung). Die zur Neuerrichtung vorgesehenen Anlagen weisen eine Nennleistung von jeweils ca. 5,56 MW, einen Rotordurchmesser von ca. 160 m und eine Nabenhöhe von ca. 166,6 m auf – entsprechend eine Gesamtbauwerkshöhe (GH) von ca. 247 m (gerundet; exakte Angaben siehe technische Spezifikation bzw. Zeichnungen des WEA-Herstellers).

Aus bauplanungsrechtlichen Gründen bzw. aus Gründen der zeitlichen Effizienz erfolgt die Antragsstellung der beiden Teilphasen 3a (bestehend aus WEA N04, WEA N12, WEA N13, N20 bis N22) und Teilphase 3b (bestehend aus WEA N09 und N18) zeitlich leicht verzögert (zu den Gründen siehe Abschnitt 2.2 dieser Kurzbeschreibung).

Der zeitliche Abstand zwischen geplanter Außerbetriebnahme und vollständigem Rückbau der oben genannten insgesamt bestehenden sechs (6) WEA bzw. von zwei (2) weiteren formal zusätzlich in Bezug genommenen Rückbau-WEA aus Phase 2 (WEA R07 und WEA R08 – zu Details siehe unten) sowie Errichtung und Inbetriebnahme der neu geplanten acht (8) WEA wird ca. ein Jahr betragen (siehe auch entsprechende Formularangaben sowie Beschreibung des Rückbaus in Abschnitt ,Bauunterlagen'). Der maximale räumliche Abstand zwischen den jeweils zueinander nächstgelegenen bzw. i.S. §245e Abs. 3 BauGB i.V.m. §16b Abs. 2 BImSchG bauplanungsrechtlich einander ,zugeordneten' Rückbau- und neu geplanten WEA beträgt maximal (knapp) weniger als die zweifache Gesamthöhe der neu geplanten WEA (entsprechend der geplanten Gesamtbauwerkshöhe $2 \times GH = 493,2 \text{ m}$; größter räumlicher Abstand: WEA R08 und WEA N21; ca. 491 m – siehe Abb. 1). Die Anwendungsvoraussetzungen i.S. §16b Abs. 2 BImSchG sind entsprechend für alle acht (8) neu geplanten WEA der Gesamtphase 3 gegeben.

Mit dem hier vorliegenden Änderungsantrag für **Gesamtphase 3 / Teilphase 3b** gemäß §16b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird in Abstimmung mit den entsprechenden Fachabteilungen der Kreisverwaltung des Landkreises Alzey-Worms im Rahmen der Zulassung der Errichtung sowie des zeitlich unbefristeten Betriebs von zwei (2) neuen WEA (WEA N09 und N18) auch die Außerbetriebnahme und der Abbau der bestehenden zwei (2) WEA (WEA R09 und R18) betrachtet, wobei die Rückbaumaßnahme an sich gemäß Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. analog zum Vorgehen im Zusammenhang mit den bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering zusätzlich in einem separaten baurechtlichen Verfahren beantragt werden wird.

Aufgrund fachgesetzlicher Erfordernisse, insbesondere im Bereich Natur- und Artenschutz, i.V.m. der Konzentrationswirkung gemäß §13 BImSchG, werden in den Antragsunterlagen auch die mit der Erstellung der maßgeblichen Infrastruktur/Erschließung (Zuwegung / Kranstell- und (De-)Montageflächen) relevanten Eingriffe bzw. Umweltauswirkungen berücksichtigt. Aus Gründen der Gesamtschau der sich insgesamt ergebenden Umweltauswirkungen sowie der Effizienz der Erstellung der Fachgutachten bzw. der Antragsunterlagen insgesamt wird dabei in überwiegenden Teilen die Situation unter Berücksichtigung der Gesamtphase 3 in den Blick genommen, auch wenn mit diesem Antrag, wie oben beschrieben, konkret nur **Teilphase 3b beantragt** wird.

Entsprechende Zustimmungsnachweise im Zusammenhang mit der Antragsstellung gemäß §16b BImSchG (i.S. einer Änderungsgenehmigung der vorliegenden Ausgangsgenehmigungen für die jeweiligen Bestands-WEA) der derzeitigen Betreibergesellschaften („Altbetreiber“) liegen den Antragsunterlagen im Abschnitt „Formular 1 und 2 - Antrag und Unterlagenverzeichnis“ bei, ebenso der im Dez. 2023 ergangene und inzwischen bestandskräftige Bescheid zur Zulassung der Teilphase 3a.

In Hinblick auf die Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sind, aufgrund der derzeit sehr dynamischen Gesetzgebungsprozesse ebenfalls abweichend zum Vorgehen bei den bereits zugelassenen Phasen 1 und 2, die in Teilen seit Ende Dez. 2022 unmittelbar wirksamen Vorgaben der sog. EU-Notfall-Verordnung (VO (EU) 2022/2577) bzw. der im Mrz. 2023 eingeführte §6 WindBG zu beachten.

Gemäß §6 Abs. 1 WindBG ist (vereinfacht) für Neu- und Änderungsanträge für Windenergievorhaben, die vor Ende Jun. 2024 eingereicht werden und die nicht innerhalb von Natura 2000- oder Naturschutzgebieten sowie Nationalparks liegen, aber innerhalb von Windenergiegebieten nach §2 Nr. 1 WindBG, keine Umweltverträglichkeits(vor)prüfung durchzuführen.

Wie oben dargestellt, liegen die beiden neu geplanten WEA N20 und N21 zwar innerhalb der maßgeblichen Abstände gemäß §245e Abs. 3 BauGB i.V.m. §16b Abs. 2 BImSchG (siehe Abb. 1 sowie obige Ausführungen), sind also bauplanungsrechtlich zulässig, aber außerhalb von Windenergiegebieten (sowohl gemäß des FNP der VG Alzey-Land als auch des ROP). Ebenso liegt WEA N04 außerhalb von Flächen des für diese WEA maßgeblichen FNP der VG Wöllstein sowie des ROP.

Für alle anderen fünf (5) der in Gesamtphase 3 neu geplanten WEA, insbesondere auch für die **beiden in Teilphase 3b maßgeblichen WEA N09 und N18**, ist dahingegen aufgrund der Lage innerhalb von im jeweiligen FNP dargestellten Windenergiegebieten und/oder dem Vorranggebiet gemäß Regionalem Raumordnungsplan 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe sowie außerhalb der genannten Schutzgebietskategorien **§6 WindBG anzuwenden**.

Unter Beachtung von §6 WindBG stellt sich Gesamtphase 3 somit als Änderungsvorhaben i.S. von §9 UVPG dar, bei dem nur die Umweltauswirkungen der drei oben genannten WEA N04, N20 und N21 zu betrachten sind. Da für die drei i.S. von §16b Abs. 2 BImSchG den neu geplanten WEA zugeordneten WEA R04, R07 und

R08 in den jeweiligen damaligen Zulassungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, liegt bei Gesamtphase 3 ein Vorhaben i.S. von §9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vor.

Für die Gesamtphase 3 ergibt sich somit in der Gesamtbewertung keine erstmalige Überschreitung des Schwellenwertes für eine verpflichtende UVP i.S. Nr. 1.6 Anlage 1 UVPG. Eine entsprechend §9 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfungsunterlage des konkreten Einzelfalls entsprechend den Vorgaben von §7 UVPG sowie die weiteren natur- und artenschutzfachlichen Gutachten als fachliche Grundlagen finden sich in Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflege' dieses Antrages. Entsprechend der dort dargestellten fachlichen Bewertungen der beteiligten Fachgutachter ergibt die allgemeine Vorprüfung im konkreten Fall der Gesamtphase 3 bzw. der Teilphase 3a (alle drei i.S. §9 UVPG maßgeblichen WEA (WEA N04, N20 und N21) sind Teil von Teilphase 3a) des Repowering des „Windparks Gau-Bickelheim“ keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung; das Zulassungsverfahren ist in Abstimmung mit dem Vorhabenträger, entsprechend dieser Einschätzung im vereinfachten Verfahren gemäß §19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Um den weiteren Anwendungsvoraussetzungen von §6 WindBG zu genügen, liegen die entsprechenden Nachweise über die Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer der WEA-Bau-/Fundamentflurstücke im Abschnitt ,Formular 1 und 2 - Antrag und Unterlagenverzeichnis' bei (inkl. Klarstellung hinsichtlich der Rechte einer beteiligten Projektgesellschaft („RheinessenWind 3 GmbH & Co. KG“) und dem Antragssteller wiwi consult GmbH & Co. KG).

Abweichend zu den Anforderungen von §6 WindBG liegen diesen Antragsunterlagen in Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflege' darüber hinaus umfassende artenschutzfachliche Daten und fachgutachterliche Bewertungen gemäß §44 BNatSchG für alle acht (8) neu geplanten WEA der Gesamtphase 3 bei, weitestgehend analog zu den beiden bereits zugelassenen Phasen 1 und 2. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs der Vorbereitung dieses Zulassungsantrages hatte der Vorhabenträger in den letzten Jahren umfangreiche standortspezifische Daten erhoben, die als aktuelle und fachlich geeignete Bewertungsgrundlage zum Nachweis der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens in der beantragten Form, auch in Bezug auf Brutvögel, dienen können bzw. sollen.



Abb. 1: Übersichtsplan zum Vorhaben ,Windpark Gau-Bickelheim“ - Repowering - Gesamtphase 3' - Neuerrichtung von 8 WEA (davon Teilphase 3a: WEA N04, N12, N13 und N20 bis N22 sowie Teilphase 3b: WEA N09 und N18) und Rückbau von 6 der bestehenden WEA (davon Teilphase 3a: WEA R04, R12, R13 und R22 sowie Teilphase 3b: WEA R09 und R18; Maßstab skaliert – maßstäbliche Karte in diesem Abschnitt der Antragsunterlagen)

2. Beschreibung des Vorhabens sowie des Standortes und dessen Umgebung

Der Standort des Gesamtvorhabens „Windpark Gau-Bickelheim“ – Repowering befindet sich gemarkungsübergreifend im „Drei-Verbandsgemeinde-Eck“ der Verbandsgemeinden Alzey-Land, Wöllstein und Wörrstadt im nordwestlichen Teil des Landkreises Alzey-Worms. In der mit diesem vorliegenden Zulassungsantrag beantragten **Gesamtphase 3** des Repowering sind von der geplanten Neuerrichtung von insgesamt acht (8) WEA die Ortsgemeinden Gau-Bickelheim (VG Wöllstein; davon Teilphase 3a: 1 WEA sowie **Teilphase 3b: 2 WEA**), Gumbsheim (VG Wöllstein; 2 WEA in Teilphase 3a), Eckelsheim (VG Wöllstein; 1 WEA in Teilphase 3a) und Flonheim (VG Alzey-Land; 2 WEA in Teilphase 3a – Reihenfolge der Nennung der VG und Ortsgemeinden nach Anzahl der jeweils neu geplanten WEA; siehe Abb. 1 sowie ‚zusammenfassende Übersicht der Standorte und Eigenschaften der einzelnen WEA‘ am Ende dieser Kurzbeschreibung) betroffen. **Beide neu geplanten WEA-Standorte der Teilphase 3b liegen innerhalb der Gemarkung der Ortsgemeinde Gau-Bickelheim.**

Neben den sechs (6) im Rahmen der Gesamtphase 3 des Repowering zum Rückbau vorgesehenen WEA befinden sich weitere, auch nach der Umsetzung der Gesamtphase 3 des Repowering sowie der bereits zugelassenen Phasen 1 und 2, weiterhin am Standort verbleibende fünf (5) WEA unterschiedlichen Alters, baulicher Maße und Betreiber im maßgeblichen Vorranggebiet (siehe unten) sowie darüber hinaus eine Umspannanlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms ins Netz der allgemeinen Versorgung. Das Vorranggebiet wird von einer Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitung gekreuzt; im Osten und Norden des Plangebiets verläuft die Bundesautobahn BAB A61 (Abstand zu den neu geplanten WEA im Wesentlichen unverändert zur aktuellen Bestands-Situation, minimal ca. 500 m; Kipphöhe des beantragten WEA-Typs: 258,6 m – siehe Abschnitt ‚Sonstige Unterlagen‘).

Naturräumlich liegt das Plangebiet vergleichsweise zentral im Landschaftsraum Wöllsteiner Hügelland innerhalb der Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland (Rheinhessen). Das Wöllsteiner Hügelland ist eine sanft geformte Hügellandschaft, die durch weite Täler im Wechsel mit breiten Rücken und vereinzelt Kuppen gebildet wird. Das Untersuchungsgebiet selbst weist im Zentrum ein mäßig welliges Relief ohne stark ausgeprägte Erhebungen auf, welches etwa zwischen 160 und 190 m ü.NHN liegt.

Dieser Landschaftsraum ist geprägt durch seine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Dabei dominieren der großflächige Ackerbau sowie der Weinbau in den Hanglagen oder im Bereich der Kuppen. Der Grünlandanteil ist gering; es sind nahezu keine Waldflächen im Gebiet vorhanden. Auch die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche sind nur geringfügig durch randliche Strukturen in Form von Bäumen oder Sträuchern gegliedert (MUEEF 2020b).

Die Landschaft des Plangebietes weist nur in geringfügigem Umfang naturnahe Elemente auf sowie besitzt durch die bestehenden WEA im direkten und weiteren Umfeld sowie die weiteren oben genannten Infrastrukturelemente eine technische Überprägung. Aufgrund der starken landwirtschaftlichen Nutzung und den bestehenden Vorbelastungen ist die Erholungseignung des Planungsumfeldes gering.

Bauplanungsrechtlich bzw. aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung befinden sich, im Rahmen der maßgeblichen Planunschärfe bzw. unter Anwendung von §245e Abs. 3 BauGB i.V.m. §16b Abs. 2 BImSchG (siehe obige Ausführungen zu WEA N04, WEA N20 und N21), sowohl die Standorte der bestehenden WEA als auch die der neu geplanten WEA im Bereich des flächengrößten Windenergievorranggebietes gemäß des Regionalen Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (ROP 2014, Teilfortschreibung 2016; Teilfläche Nr. 09). Die drei maßgeblichen Flächennutzungspläne der von den Vorgaben der Regionalplanung berührten Verbandsgemeinden Wöllstein, Alzey-Land und Wörrstadt stellen den jeweiligen Planbereich entsprechend der jeweiligen Grenze der Gebietskörperschaft analog zum ROP jeweils als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar (siehe zusätzlich zu den diesem Antrag beigefügten

Übersichtskarten hinsichtlich der entsprechenden Plangrundlagen auch maßgebliche Auszüge im Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflge' dieser Antragsunterlagen).

Mit Blick auf die relevanten Schutzgüter des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) werden schutzgutabhängig z.T. weitere als die oben genannten in Betrieb befindliche, genehmigte und/oder beantragte WEA (jeweiliger Status zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Zulassungsantrages) berücksichtigt – auf die entsprechenden Fachgutachten und die diesen jeweils zu Grunde liegenden fachlichen wie fachgesetzlichen Anforderungen wird verwiesen.

2.1 Windenergieanlage Enercon E-160 EP5 E3 R1 und Erschließung des Vorhabens

Die wesentlichen technischen Eigenschaften des für die Neuerrichtung vorgesehenen Windenergieanlagentyps (analog zu den bereits zugelassenen Phase 1 und 2 des Repowering) sind die im Folgenden kurz dargestellten – für weitere konstruktive und bautechnische Details wird auf den Abschnitt ,Bauunterlagen' sowie ,Anlagen- und Betriebsbeschreibung' verwiesen.

- Nennleistung: 5,56 MW
- Rotordurchmesser: 160 m
- Nabenhöhe: 166,6 m
- Gesamthöhe: 246,6 m
- Fundament: Flachgründung; kreisförmig; Durchmesser 24 m; Einbindetiefe ca. 1,65 m
- Turmtyp: zylindrischer Fertigteilbeton-Stahl-Hybrid-Turm aus mehreren Turm-sektionen mit entsprechender horizontaler sowie vertikaler Verbindung (verfugt, verspannt bzw. verschraubt) der einzelnen Segmente untereinander; alle elektrischen Betriebsmittel, z.B. Transformatoren und Gleichrichter, befinden sich im Inneren der WEA
- Generator-/Antriebskonzept: drehzahlvariabler, mehrpoliger Ringgenerator mit Luftkühlung; Erregung des Generator-Rotors durch Permanentmagnete; getriebelos
- Rotor: 3-Blatt-Rotor mit aktiver Windrichtungsnachführung und elektrischer Blattwinkelsteuerung (sog. ,pitch'-Regelung), Unwucht- bzw. Eisansatzerkennung, schallemissionsoptimierte Blatthinterkanten (sog. Hinterkantenkamm (,Trailing Edge Serration'))
- Anlagensteuerung: dauerhafte Überwachung des Anlagenzustandes sowie der Umgebungsbedingungen zur selbsttätigen Steuerung, Regelung und Überwachung des Anlagenbetriebs über eine Vielzahl an unterschiedlichen Sensor- und Regelsystemen; Absicherung gegen Stromausfall mittels jeweils komponentenangepasster Notstromversorgung

Die einzelnen Windenergieanlagen verfügen jeweils über individuelle Steuerungs- und Sensorsysteme (z.B. Windgeschwindigkeit und -richtung, Bauteil- und Umgebungstemperatur, Vibrationen – siehe oben), so dass jede WEA bei Erreichen bzw. Überschreitung der sog. Einschaltwindgeschwindigkeit selbsttätig die Stromerzeugung aufnimmt. Die Betriebsweise wird mit zunehmenden bzw. veränderlichen Windbedingungen entsprechend automatisch angepasst, z.B. die Blattwinkeleinstellung (,pitch'-Regelung) oder die Ausrichtung der Gondel stets senkrecht zur momentan vorherrschenden Windrichtung (,Azimut-Steuerung'). Bei

Betriebsbedingungen außerhalb der zulässigen Umgebungsbedingungen oder sonstigen Störungen, z.B. unzulässig hohen Vibrationen und Bauteiltemperaturen, werden die WEA automatisch vom Steuerungssystem gestoppt. Zu weiteren Aspekten der Anlagensicherheit wird auf die Unterlagen im Abschnitt ,Anlagen- und Betriebsbeschreibung' verwiesen.

Das geplante Vorhaben bzw. die eingesetzten Windenergieanlagen als i.d.R. typengeprüfte bauliche bzw. technische Anlagen, u.a. auf Basis der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt 2012), entsprechen dem Stand der Technik und unterliegt bzw. unterliegen insbesondere nicht der sog. Störfallverordnung (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 12. BImSchV).

Im Falle einer Störung bzw. außerplanmäßigen Betriebsunterbrechung sendet das Steuerungssystem automatische Statusmeldungen bzw. Nachrichten (u.a. per Email und/oder SMS) sowohl an die rund um die Uhr mit entsprechend geschultem Personal besetzte Leitwarte des WEA-Herstellers bzw. des vom Betreiber beauftragten Wartungsunternehmens sowie den Betreiber selbst. Somit ist zusätzlich zur Vertretungsregelung beim Anlagenbetreiber jederzeit sichergestellt, dass bezogen auf den jeweiligen Betriebszustand der Anlage entsprechend situationsangepasste Maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Umwelteinwirkungen und/oder von Menschen zeitnah ergriffen werden können.

Aufgrund der Bauwerkshöhe der WEA von mehr als 100 m über Geländeoberkante sind die Windenergieanlagen gemäß der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen („AVV 2020“) zu kennzeichnen. Die Tageskennzeichnung erfolgt über richtlinienkonforme rote Farbmarkierungen an den Spitzen der Rotorblätter, der Gondel sowie dem Turm in ca. 40 m über Grund. Als Nachtkennzeichnung werden auf dem Gondeldach zwei sog. „Feuer W_rot“ (inkl. zusätzlicher Infrarot-LEDs) eingesetzt sowie eine Befeuerungsebene am Turm in ca. 85 m Höhe über Grund. Zur Verringerung der Lichtintensität wird die Leuchtstärke der Nachtkennzeichnung mittels Sichtweitenmessung an die Sichtbedingungen angepasst (Reduzierung minimal auf 10% der Nennlichtstärke). Die Hinderniskennzeichnung der hier beantragten WEA erfolgt untereinander synchronisiert ebenso wie mit den WEA der bereits zugelassenen Phasen 1 und 2.

Zur weiteren Reduzierung der Umweltauswirkungen der aus luftverkehrsrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen Hinderniskennzeichnung zur Nachtzeit sieht der Vorhabenträger, wiederum analog zu Phase 1 und 2, mit Blick auf die entsprechenden Förderregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (§9 Abs. 8 EEG 2023) den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) vor. Eine BNK sorgt ganz allgemein gesprochen dafür, dass die entsprechenden roten Leuchtfeuer auf der WEA-Gondel sowie am Turm der Anlage nur dann eingeschaltet werden, wenn sich auch tatsächlich ein Luftverkehrsfahrzeug den WEA annähert. Verallgemeinert kann standortunabhängig abgeschätzt werden, dass durch den Einsatz der BNK die Leuchtfeuer zu (weit) mehr als 90% der maßgeblichen Nachtzeit ausgeschaltet bleiben und Lichtemissionen somit weitreichend vermieden werden können.

Als technisches System zur standortspezifischen Umsetzung der BNK wird, wie bei den WEA der bereits zugelassenen Phasen 1 und 2, das baumustergeprüfte transponderbasierte System ,BNK STHDS 4.0' der Lanthan Safe Sky GmbH zum Einsatz kommen; die entsprechenden Nachweise zur Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 – Ziff. 2 der ,AVV 2020' liegen diesen Antragsunterlagen in Abschnitt ,Anlagen- und Betriebsbeschreibung' bei.

Unabhängig von der sich rein aus der Anreizwirkung der EEG-Förderung ergebenden BNK-Ausstattungs- bzw. Nutzungsregelungen, erklärt der Vorhabenträger hiermit, dass für die beantragten WEA BNK in jedem Fall entsprechend der zeitlichen Vorgaben der gesetzlichen Regelung in §9 Abs. 8 EEG 2023 eingesetzt werden wird (d.h. Ausstattung ab Inbetriebnahme bzw. nach aktueller Rechtslage spätestens ab dem 1. Jan. 2025).

Erschließung / Flächeninanspruchnahme

Während der Rückbauphase der Bestands-WEA sowie der Errichtungsphase und – in verringertem Umfang – in der Betriebsphase der neu geplanten WEA werden neben den Fundamentstandorten geschotterte Kranstell- und (De-)Montage- sowie weitere Lager- und Arbeitsflächen benötigt.

Bei der Standortfestlegung der neu geplanten WEA lag ein besonderer Fokus auf der Minimierung der Inanspruchnahme baulich bisher, durch die in Betrieb befindlichen bestehenden WEA und die entsprechende Infrastruktur/Zuwegung, unvorbelasteter Flächen. Entsprechend wurden die bestehenden Vorbelastungen bei der Neuplanung weitestmöglich in die Arbeitsflächengestaltung integriert.

Da die direkte Weiternutzung des bisherigen Standortes aufgrund technischer oder zivilrechtlicher Restriktionen nicht bei allen WEA möglich war, beträgt die Verschiebung der jeweils zueinander zugeordneten WEA Rx (Rückbau-WEA) und WEA Nx (Neubau-WEA) zwischen wenigen Metern (z.B. WEA R18 und WEA N18 (Teilphase 3b) oder WEA R22 und WEA N22 (Teilphase 3a), die (nahezu) ,standorttreu' ersetzt werden können) und max. ca. 40 m im Fall des Ersatzes von WEA R09 durch WEA N09 (Teilphase 3b). Eine Ausnahme bilden dabei die rein mit Blick auf die Anforderungen von §245e Abs. 3 BauGB bauplanungsrechtlich einander zugeordneten ,WEA-Paare' WEA N20 und R07 sowie WEA N21 und R08 – siehe hierzu vorangegangene Ausführung in Textabschnitt 1 dieser Kurzbeschreibung.

Aufgrund der dennoch, insbesondere in Hinblick auf die Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf Belange des Arten- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege, optimierten Nutzung der bereits gegebenen Flächeninanspruchnahme durch die bestehenden WEA kann die Inanspruchnahme unvorbelasteter Flächen im Vergleich zu Vorhaben an bisher nicht durch WEA genutzten Standorten deutlich reduziert werden.

Soweit technisch möglich werden die Arbeitsflächen sowohl für den Rückbau als auch die Neuerrichtung gemeinsam genutzt. Aufgrund der oben beschriebenen, zur Eingriffsminimierung bewusst gewählten, räumlichen Nähe der Bestands- und neu geplanten WEA zueinander, ist daher bautechnisch in weiten Teilen für alle Anlagenteile, insbesondere auch die unterirdischen, der Rückbau zwingend vor dem Beginn der Neuerrichtung vorgesehen. Ebenso ergeben sich Synergien bzw. Minimierungsmöglichkeiten aus der Nutzung von Wegen bzw. Lager- und Arbeitsflächen, die im Zuge der bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering vorgesehen sind.

Aufgrund der, zumindest in weiten Teilen, geplanten Nutzung der gleichen Erschließungsflächen sowohl für den Rückbau als auch den Neubau ist die erforderliche Instandsetzung der bestehenden bzw. die Erstellung der für die Neuerrichtung zusätzlich erforderlichen Zuwegung bzw. geschotterten Flächen als erster bauvorbereitender Umsetzungsschritt des Repoweringvorhabens vorgesehen. Eine entsprechende Koordinierung bzw. ein Abgleich zwischen den jeweiligen Terminen bzw. formalen Vorgaben für den konkreten Zeitpunkt des ,Baubeginns' im Sinne der Zulassungsentscheidung für die Neuanlagen gemäß BImSchG und den Rückbau der Bestands-WEA auf Basis des Baugesetzbuchs (BauGB) ist daher für die Umsetzung entscheidend.

Ein paralleler Betrieb von Alt- und Neu-WEA ist darüber hinaus auch aus immissionsschutzrechtlichen sowie Turbulenz- und Standsicherheitsgründen nicht möglich und sowieso nicht vorgesehen.

Die nach Abschluss des Rückbaus nicht mehr benötigten Fundament-, Kranstell- und Arbeitsflächen der Bestands-WEA sowie die nur temporär für den Neubau beanspruchten neu zu schaffenden Schotterflächen werden vollständig zurückgebaut und entsprechend den naturschutzfachlichen Vorgaben tiefengelockert und wieder bepflanzt bzw. können wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die dauerhafte Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden beträgt unter Berücksichtigung des oben angesprochenen Rückbaus insgesamt ca. 9.500 m² (davon Teilphase 3a: 8.400 m² sowie Teilphase 3b: 1.100 m²; alle

Werte jeweils auf ,100 m²-Schritte gerundet) für dauerhaft voll- bzw. teilversiegelte Flächen. Unter Berücksichtigung auch der nur temporär in Anspruch genommenen Bereiche, auch derjenigen die weder voll- noch teilversiegelt werden, werden zusammenfassend für das Gesamtvorhaben aus Rück- und Neubau ca. 82.000 m² (davon Teilphase 3a: 64.800 m² sowie Teilphase 3b: 17.200 m²) Biotop- und Nutzungsstrukturen (vorübergehend) in Anspruch genommen. Der Verlust auch der wenigen mittel und höher bewerteten Strukturen bzw. ökologischen Funktionen ist dabei ausgleichbar i.S. BNatSchG und wird durch naturschutzfachliche Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang kompensiert.

Die in den jeweiligen Fachgutachten betrachteten und bilanzierten Umfänge der Eingriffsbereiche berücksichtigen dabei neben den dauerhaft oder temporär zu schotternden Flächen auch all die Bereiche, die überwiegend nur temporär genutzt werden müssen, um ein ausreichendes Lichtraumprofil sicherzustellen, u.a. im Bereich von Kurven- und Überschwenkbereichen.

Die dauerhaft befestigten Betriebsflächen und Wege dienen auch der Feuerwehr und anderen Rettungskräften im Falle eines Notfalls als Angriffs- bzw. Zugangsflächen.

Die Andienung der Anlagen erfolgt, wie bereits die der bestehenden WEA sowie der bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering, von Südosten von der BAB A61 kommend über die Landstraßen L408/407 (siehe Abb. 1). Auf der geplanten Transportstrecke (BAB A61, L408/407) werden, wie auch beim Antransport der bestehenden WEA am Standort, nach aktueller Planung die Ortslagen nur randlich durchfahren werden. Die Zufahrt ab L407 wird sowohl für die beim Rückbau der Bestands-WEA als auch für die Errichtung der neuen WEA erforderlichen Baustellenverkehre und Schwerlasttransporte genutzt. Ebenso dient diese dauerhafte Zufahrt, wie bereits bisher auch, zur Anfahrt der Wartungsfahrzeuge während der Betriebsphase. Zu den entsprechenden Sichtnachweisen und Schleppkurven sowie weiteren Ausführung zum Anschluss der WEA an klassifizierte Straßen siehe auch Abschnitt ,Sonstige Unterlagen' dieser Antragsunterlagen.

Entsprechend der Vorgaben der ,Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)' sind alle acht (8) neu geplanten WEA-Standorte außerhalb der Baubeschränkungszone der umliegenden klassifizierten Straßen geplant und auch die Projektionen der Rotoren liegen alle außerhalb der entsprechenden Bauverbotszonen (siehe Kap. 4.1 der ,Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie)'). Der jeweils minimale Abstand der neu geplanten WEA zu einer klassifizierten Straße beträgt ca. 500 m.

Temporär wird während der Errichtungsphase eine sog. Baustelleneinrichtungsfläche (im Folgenden kurz als ,BE-Fläche' bezeichnet) benötigt, die aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht auf einer bzw. im direkten Anschluss an eine der WEA-nahen Kranstell- und Montageflächen platziert werden kann. Diese BE-Fläche dient als Stellplatz für mehrere Baustellen-Container, die u.a. als Büro- und Ruheräume, sanitäre Einrichtungen sowie Werkzeug- und Kleinteilelager genutzt werden. Die Fläche wird im konkreten Fall auch als zentrale (Zwischen-)Lagerfläche für einzelne WEA-Komponenten bzw. Logistikfläche genutzt. Sie wurde bereits im Zuge der Umsetzung von Phase 1 und 2 des Repowering angelegt bzw. genutzt, hat eine Größe von insgesamt ca. 5.000 m² und befindet sich nordwestlich anschließend zur Zufahrt ab L407.

Derzeit ist die Abstimmung mit den Betreibern von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität im unmittelbaren Planungsumfeld zur Festlegung des entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) technisch geeigneten und für die Netzverknüpfung zu nutzenden Netzverknüpfungspunktes noch nicht final abgeschlossen. Aufgrund der deutlichen Leistungssteigerung im Vergleich zur Bestandssituation, auch unter Berücksichtigung der bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering, ist davon auszugehen, dass der Neubau einer (weiteren) Umspannanlage in unmittelbarer Nähe zur bereits im Plangebiet bestehenden erforderlich werden wird oder deren bauliche Erweiterung. Für die Kabeltrassen von

den einzelnen WEA zum Netzverknüpfungspunkt (sog. ,interne Kabeltrasse') können voraussichtlich in Teilen, bei entsprechender Ertüchtigung sowohl der Leistungs- als auch der Kommunikationsanbindung, die bestehenden Kabeltrassen (Erdkabel; Mittelspannung) weiterhin genutzt werden. In Hinblick auf die in diesem Zusammenhang im konkreten Einzelfall ggfs. erforderlichen gesetzlichen Zulassungen oder Genehmigungen, z.B. Baugenehmigung für den Neu- bzw. Ausbau der Umspannanlage, erfolgt die Abstimmung mit und fach-gesetzliche Antragstellung bei den jeweils zuständigen Fachbehörden im Nachgang zur Zulassung des hier gemäß BImSchG beantragten Teils des Vorhabens.

Für weiterführende Darstellungen zu den Erschließungsmaßnahmen und den mit diesen verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft wird auf Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflge' verwiesen.

2.2 Vorhabenstandort und dessen Umgebung

Bauplanungsrechtliche Grundlagen

Wie bereits kurz angesprochen, ist das Plangebiet im Rahmen der Planunschärfe bzw. Unschärfe der maßgeblichen Signatur gemäß den Vorgaben der Raumordnung weitgehend als Vorranggebiet Nr. 9 des maßgeblichen Regionalen Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (ROP 2014, Teilfortschreibung 2016) ausgewiesen.

Entsprechend gilt gemäß §35 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB: „...öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind...“.

Darüber hinaus ist gemäß Ziel ,Z 163 i' der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV-4. TF) Repowering besonders zu fördern.

Die für alle Phasen des Gesamtvorhabens „Windpark Gau-Bickelheim“ – Repowering' insgesamt maßgeblichen drei Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Wöllstein (Teiländerung "Windenergienutzung" (wirksam seit Feb. 2020)), Alzey-Land (sachlicher Teil-FNP "Windenergie" des Flächennutzungsplans 2015 (genehmigt im Okt. 2019)) sowie Wörrstadt ((Teil-FNP "Windenergienutzung-Neufassung" (wirksam seit Okt. 2015)) stellen den Planbereich, ebenfalls im Rahmen der Planunschärfe bzw. zulässigen Feinsteuerung der Vorgaben des ROP, als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar (siehe zusätzlich zu den diesem Antrag beigegefügt Übersichtskarten hinsichtlich der entsprechenden Plangrundlagen auch maßgebliche Auszüge im Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflge' dieser Antragsunterlagen).

Als Besonderheit aus bauplanungsrechtlicher Sicht hat die Ortsgemeinde Gau-Bickelheim den nord-östlichen Teilbereich des entsprechenden Sondergebietes gemäß (der damals rechtswirksamen Fassung) des sachlichen Teil-FNP der VG Wöllstein bzw. ROP mit einem Bebauungsplan überplant (Aug. 2005; siehe Abb. 2). Die beiden neugeplanten WEA N09 und N18 befinden sich, aufgrund des zur Eingriffsminimierung gewählten Planungsansatzes eines möglichst standortnahen Ersetzt-werdens analog den beiden bestehenden und zum Rückbau vorgesehenen Bestands-WEA R09 und R18, innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans. Nach Einschätzung der vom Vorhabenträger mit einer rechtlichen Einordnung beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Kerkmann-Saame-Jeromin, Andernach, ist der Bebauungsplan allerdings aus mehreren Gründen unwirksam und nicht zu beachten – auf die entsprechende Stellungnahme in Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflge' dieser Antragsunterlagen wird verwiesen.

Aus zeitlichen Gründen bzw. Gründen der Verfahrenseffizienz hatte sich der Vorhabenträger, wie oben bereits angesprochen, in Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Landkreises Alzey-Worms sowie einzelnen betroffenen Fachbehörden zu einer Aufteilung in zwei Teilphasen 3a und 3b entschieden. Die beiden ,WEA-Paare' WEA N09 / R09 sowie N18 / R18 stellen, wie oben bereits beschrieben, dabei die Teilphase 3b dar.

Der hier vorliegende **Zulassungsantrag für Teilphase 3b** basiert im weit überwiegenden Teil auf vollständig analogen bzw. sogar inhaltlich identischen Antragsunterlagen und Fachgutachten wie die bereits bestandskräftig zugelassene Teilphase 3a.

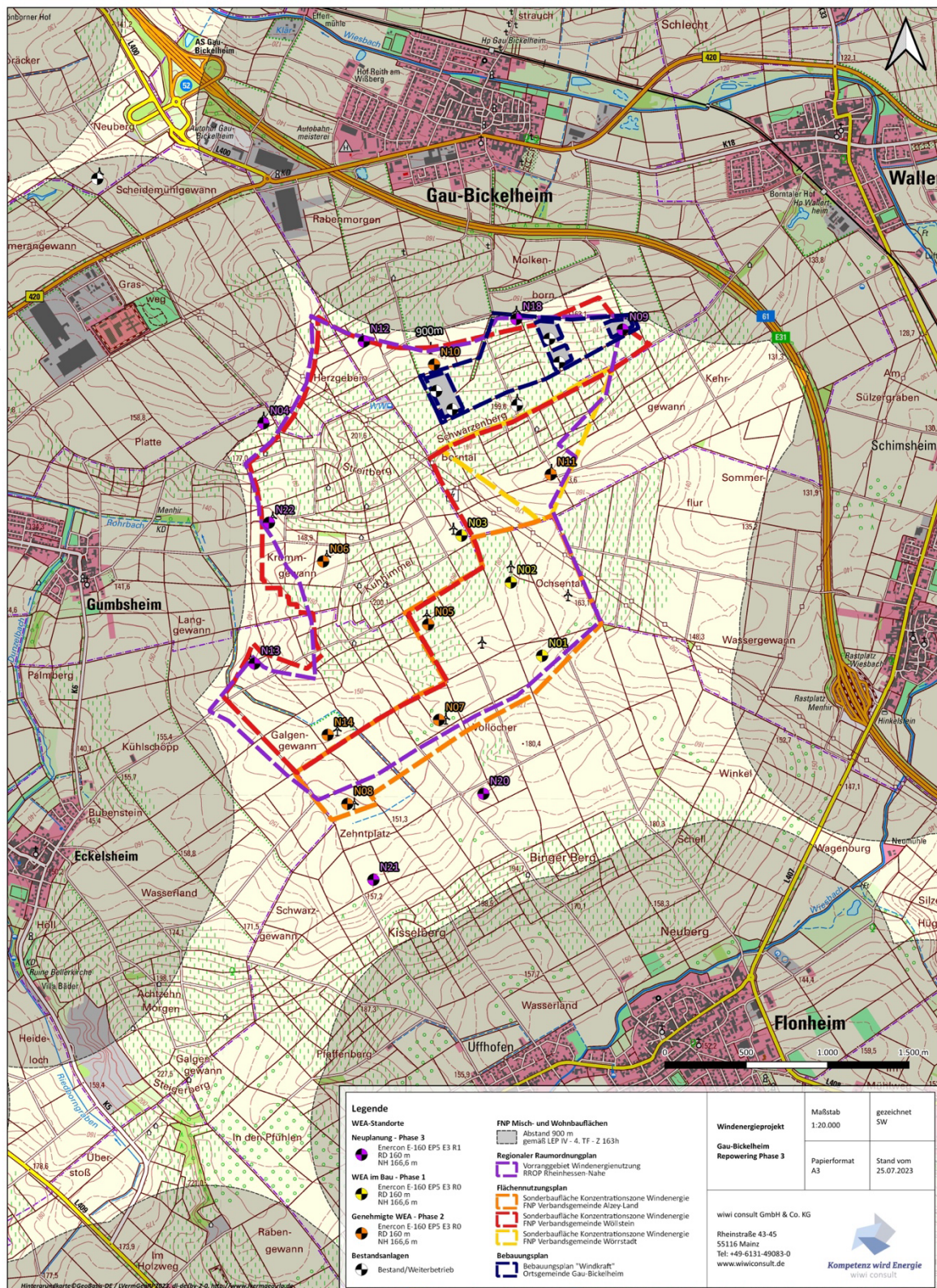


Abb. 2: Übersichtsplan zur bauplanungsrechtlichen Situation sowie der gemäß LEP IV-4. TF RLP maßgeblichen Siedlungsabstände für Gesamtphase 3 des Repowering (Neuerrichtung von 8 WEA (davon Teilphase 3a: WEA N04, N12, N13 und N20 bis N22 sowie Teilphase 3b: WEA N09 und N18) sowie Rückbau von 6 der bestehenden WEA (davon Teilphase 3a: WEA R04, R12, R13 und R22 sowie Teilphase 3b: WEA R09 und R18); Maßstab skaliert – maßstäbliche Karte in diesem Abschnitt der Antragsunterlagen)

Standortspezifische Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf die maßgeblichen Schutzgüter

Bestandteil der vorliegenden Antragsunterlagen sind in den entsprechenden Kapiteln neben ausführlichen technischen Spezifikationen, Beschreibungen und Angaben zum eingesetzten Windenergieanlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 R1 folgende standortspezifische Fachgutachten, die die standortspezifisch mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Umweltauswirkungen sowie Emissionen auf Grundlage der maßgeblichen Gesetze, Verwaltungsvorschriften, sonstigen Vorgaben und technischen Richtlinien ermitteln, beschreiben und bewerten:

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §9 UVPG i.V.m. §6 WindBG (siehe Abschnitt ,Formular 8')
- Fachbeitrag Naturschutz (FBN – siehe Abschnitt ,Formular 8')
- artenschutzrechtliche Bewertung / Fachbeitrag Artenschutz (siehe Abschnitt ,Formular 8')
- avifaunistisches Fachgutachten (siehe Abschnitt ,Formular 8')
- schalltechnische Immissionsprognose (siehe Abschnitt ,Formular 4')
- Prognose der periodischen Schattenwurfimmissionen (siehe Abschnitt ,Formular 4')
- Sichtnachweise und Schleppkurven (siehe Abschnitt ,Sonstige Unterlagen')
- Nachweise zum Einfluss auf Höchst-/Hochspannungsfreileitungen (siehe Abschnitt ,sonstige Unterlagen')

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse für die jeweiligen Schutzgüter sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen kurz zusammenfassend dargestellt. Für ausführlichere Darstellungen wird auf die entsprechenden Abschnitte dieses Antrags verwiesen.

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Zu den nächstgelegenen geschlossenen Siedlungsbereichen bzw. gemäß TA Lärm maßgeblichen Immissionsarten weisen die geplanten neuen Windenergieanlagen, u.a. aufgrund der Vorgaben des LEP IV – 4. Teilfortschreibung, Entfernungen von mehr als 900 m auf. Dauerhaft bewohnte Gebäude im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, die einen nicht nur unwesentlichen räumlichen Abstand zum Rand der geschlossenen Siedlungsbereiche aufweisen, bestehen keine (alle Entfernungsangaben jeweils gemessen ab Mittelpunkt der jeweiligen WEA).

Schallimmissionen

Baubedingte Schallimmissionen ergeben sich insbesondere aufgrund der räumlichen Abstände der Baustelle zu den umgebenden geschlossenen Ortslagen – sowohl mit Blick auf den Rückbau der bestehenden WEA als auch den Aufbau der in diesem Antrag beantragten, neu zu errichtenden WEA – maßgeblich durch den aufgrund der entsprechenden verkehrsrechtlichen Vorgaben auf klassifizierten Straßen (Tagfahrverbote) nachts erfolgenden Ab- bzw. Antransport der WEA-Großkomponenten (Turmteile, Rotorblätter, Gondel) sowie des zum Rückbau sowie der Neuerrichtung benötigten Krans (ca. 15 Schwerlasttransporte je Alt-WEA, ca. 100 Schwerlasttransporte je neu zu errichtender WEA sowie ca. 30 für den Kran inkl. Zubehör).

Für den Fundament-, Arbeitsflächen- und Wegerück- bzw. -neubau werden ca. 150 übliche Baustellen-LKW je neu zu errichtender WEA die Baufelder über klassifizierte Straßen anfahren; das beim Rückbau anfallende

unbelastete Gesteins-/Schotter-Material wird, wie weiter unten noch ausführlicher beschrieben wird, weitestgehend wieder vor Ort an anderer Stelle eingebaut und daher nur in vergleichsweise geringeren Mengen (z.B. Stahlteile) aus dem Plangebiet abgefahren.

Die Bauphase wird insgesamt ca. 10 bis 14 Monate betragen, wobei sich der Zeitraum der transportbedingten Schallimmissionen selbstverständlich nur auf einen Teil dieses Zeitfensters beschränken wird und die Baustellen-LKW entgegen der Schwerlasttransporte überwiegend zur Tagzeit i.S. TA Lärm fahren werden.

Auf der geplanten Transportstrecke (BAB A61/L408/407) werden, analog zu den bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering des „Windparks Gau-Bickelheim“ nach aktueller Planung die geschlossenen Ortslagen nur randlich durchfahren, so dass die baustellenverkehrsbedingten Einwirkungen für die Anwohner minimiert werden können.

Unter Berücksichtigung des jeweils maßgeblichen gebietsspezifischen Schallschutzniveaus (z.B. Misch-/Dorfgebiete (MD), allgemeines Wohngebiet (WA), reines Wohngebiet (WR)) der den WEA jeweils nächstgelegenen Siedlungsbereiche weist die im Rahmen dieses Zulassungsantrages vorgelegte Schallimmissionsprognose nach, dass auf Grundlage der TA Lärm sowie der maßgeblichen „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen / Interimsverfahren“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, 2016/2017) die jeweiligen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten (IO) in der Betriebsphase der WEA, auch zur aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten lautesten Nachtstunde, eingehalten werden. Dabei ist für einzelne der neu geplanten WEA zur Nachtzeit i.S. TA Lärm eine schallreduzierte Betriebsweise vorgesehen.

Bei der Berechnung und Bewertung, die im Grundsatz weitgehend analog zum Vorgehen bei den beiden bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering durchgeführt wurden, aber darüber hinaus die speziellen Repowering-Regelungen in §16b Abs. 3 BImSchG berücksichtigt, sind sowohl die bestehenden und im Zuge der Gesamtphase 3 des Repowering des „Windparks Gau-Bickelheim“ nicht zum Rückbau vorgesehenen Bestands-WEA berücksichtigt worden als auch weitere bereits genehmigte WEA (z.B. Repowering - Phase 1 und 2) im näheren und weiteren Umfeld sowie insbesondere auch die Unsicherheit der Prognose.

Hinsichtlich der Immission von tieffrequentem Schall und Infraschall wird u.a. auf die ausführliche Darstellung im „Faktenpapier Windenergie und Infraschall“ des Bürgerforums Energieland Hessen (2015) Bezug genommen sowie auf dessen „Fakten-update“ (2021). Darin wird zusammenfassend dargestellt, dass keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vorliegen, dass von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall bei Einhaltung der geltenden Mindestabstände zu gesundheitlichen Auswirkungen führen kann, die im Rahmen der derzeitigen Genehmigungspraxis und Rechtsprechung zu berücksichtigen sind. An unterschiedlichen WEA-Typen durchgeführte Messungen, u.a. der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW), zeigen, dass der Infraschall, der von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ausgeht, bereits deutlich vor dem Erreichen der Ortslagen weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Diese Ergebnisse wurden auch im Zuge des fachgebietsübergreifenden Forschungsverbundprojektes „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland („TremAc“)“ bestätigt.

Zur Vertiefung, u.a. auch hinsichtlich konstruktiver Schallminderungsmaßnahmen durch den Anlagenhersteller, z.B. die für Phase 3 ebenso wie für die bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 zum Einsatz kommenden sog. ,serrations' (‘Hinterkantenkämme’ bzw. ,Sägezahn hinterkanten’), wird auf ,Formular 4 – Emissionen‘ verwiesen.

Periodische Schattenwurfimmissionen und Lichtimmissionen

Nach den Ergebnissen der diesem Antrag beiliegenden standortspezifischen Prognose wird durch die beantragten WEA – analog zur Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorbelastung durch die weiteren relevanten WEA im näheren und weiteren Umfeld – an einzelnen der betrachteten Immissionsorte (IO) in den bzw. am Rand der umliegenden Siedlungsbereiche der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI, 2019/2020) empfohlenen Wert von kumuliert 30 Std. pro Jahr bzw. 30 min. pro Tag (im Szenario ,astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer‘) überschritten. Entsprechend wird als Minderungsmaßnahme die Installation technischer Abschaltvorrichtungen in insgesamt sechs (6) der neu zu errichtenden WEA (davon Teilphase 3a: WEA N04, N12, N13, N14 und WEA N22 sowie davon Teilphase 3b: N09) erforderlich. Die entsprechende Herstellerspezifikation liegt diesen Antragsunterlagen bei; die Installation und standort- bzw. vorhabenspezifische Aktivierung wird vom Vorhabenträger vorgesehen.

Zur Vorbeugung gegen Lichtreflexe, sog. Diskoeffekt, werden an allen Anlagenteilen Materialien bzw. Oberflächen mit verringerten Glanzgraden (30% gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978) sowie matte Farbtöne eingesetzt. Siehe hierzu auch Unterlagen in den Abschnitten ,Formular 4 – Emissionen‘ und ,Anlagen- und Betriebsbeschreibung‘. Aus Gründen des Artenschutzes erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde die Farbgebung im Bereich des Turmfußes bis zu einer Höhe von 22,4 m, analog zu den bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering des „Windparks Gau-Bickelheim“, im Farbton RAL 7002 (Olivgrau).

Hinsichtlich der aus Gründen der Luftverkehrssicherheit erforderlichen Hinderniskennzeichnung wird auf Abschnitt 2.1 dieser Kurzbeschreibung verwiesen; die in diesem Zusammenhang vom Vorhabenträger geplanten Minderungsmaßnahmen sind bereits oben dargestellt (Sichtweitenmessung, Einsatz des „Feuers W_rot“, Synchronisation der neu geplanten WEA untereinander (auch mit den WEA der Phasen 1 und 2 des Repowering) und bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)).

Erholung

Das Planungsumfeld weist weder nach LEP IV noch dem maßgeblichen Regionalen Raumordnungsplan eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsfunktion aus. Das Plangebiet ist wegetechnisch zwar gut, touristisch jedoch kaum erschlossen und es fehlt weitestgehend touristische Infrastruktur. Touristisch bedeutsame Wander- oder Radwege führen nicht durch das Plangebiet und weisen Abstände von >2 km auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch das Vorhaben ist daher nicht anzunehmen.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu konstatieren – für weitere Ausführungen wird auf die entsprechenden naturschutzfachlichen Fachgutachten in Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflege‘ dieser Antragsunterlagen verwiesen.

Der Betrieb der WEA ist mit Blick auf die oben genannten Immissionen aus Sicht des Immissionsschutzes in der beantragten Form zulässig; schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S. des BImSchG werden durch Schall- und Lichtimmissionen nicht hervorgerufen.

Eiswurf/Eisfall

Anlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 verfügen über automatische Eisansatzerkennungs- und -abschalt-einrichtungen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und eine nicht zulässige Gefährdung durch Eiswurf bzw. Eisfall verhindern.

Das eingesetzte Sensor- bzw. Steuerungssystem ist entsprechend der maßgeblichen Richtlinien durch unab-hängige Sachverständige anlagentypspezifisch zertifiziert; die entsprechenden Nachweise liegen den Antrags-unterlagen in Abschnitt ,Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung' bei. Das für den Einsatz vorgesehene Eiserkennungssystem vom Typ ,IDD.Blade' (Wölfel Wind Systems GmbH) ist bei Integration in die Enercon E-160 EP5 E3-Steuerung insbesondere auch für das sog. ,automatische Wiederanfahren' nach erfolgtem An-lagenstopp aufgrund von Eisansatzerkennung und anschließender Erkennung von Eisfreiheit zugelassen, des-sen Einsatz hiermit vom Vorhabenträger auch explizit beantragt wird, analog zu den bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering des „Windparks Gau-Bickelheim“.

Analog zu den bestehenden WEA werden nach Abschluss des Repoweringvorhabens in entsprechendem Ab-stand von den neuen WEA Warnschilder installiert, die auf die, trotz der oben genannten technischen Maß-nahmen, dennoch nicht vollständig auszuschließende Möglichkeit von Eiswurf/Eisfall hinweisen.

Standssicherheit und Standorteignung i.S. DIBt 2012

Als typengeprüfte bauliche bzw. technische Anlage, die die Anforderungen der maßgeblichen technischen Richtlinien und Regelungen grundsätzlich im Rahmen dieser Typenzertifizierung bereits umfassend nachge-wiesen hat, beantragt der Vorhabenträger, analog zum Vorgehen bei Zulassung der Phasen 1 und 2 des Repowering, die Vorlage der entsprechenden standortspezifischen Nachweise zu Baugrund, den sich erge-benden Gründungsempfehlungen, zur Standorteignung i.S. DIBt 2012 sowie die Vorlage der Typenprüfung des WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 selbst, als ,Bedingung zur Baufreigabe' in den Zulassungsbescheid aufzunehmen. Der sich aus diesem Vorgehen ggfs. ergebenden Baukostenrisiken bzw. zusätzlichen Nebenbe-stimmung bzw. Betriebsbeschränkungen zur Sicherstellung der Betreiberpflichten i.S. §§5, 6 BImSchG ist sich der Vorhabenträger bewusst.

Schutzgebiete

Durch die neu beantragten WEA-Standorte des Repoweringvorhabens sowie die nur in Teilen neu zu errich-tende Erschließungsinfrastruktur (Wege und Kabel) werden keine direkten Eingriffe in naturschutzfachliche oder sonstige Schutzgebiete verursacht. Auch unter Berücksichtigung der Einwirkung des Vorhabens von au-ßen auf die jeweiligen Gebiete bzw. auf im jeweiligen Gebiet geschützte Biotoptypen und Arten schließen die Fachgutachter aufgrund der räumlichen Abstände und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermei-dungs-, Minimierungs- und weiterer naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe fol-gende Ausführungen) unzulässige Auswirkungen aus.

Schutzgut Tiere

Mit Bezug auf die aktuelle WEA-Bestandssituation und unter Berücksichtigung der entsprechenden natur-schutzfachlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz (insbesondere „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (Sep. 2012) und „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (Aug. 2020)) wurde, auch in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Alzey-Worms,

in den letzten Jahren eine umfassende Erhebung der am Standort sowie dessen maßgeblicher Umgebung vorkommenden Arten durchgeführt. Neben einer Abfrage der entsprechenden Datenbanken der Landesverwaltung erfolgte im Rahmen der Datenrecherche u.a. auch eine Abstimmung mit der UNB, anderen im Umfeld aktiven Windenergie-Projektentwicklern (bzw. den von diesen beauftragten Fachgutachtern) sowie die Datenabfrage bei in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzverbänden. Für ausführliche Darstellungen zum Schutzgut Tiere wird auf die Unterlagen in Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflge' dieses Antrages verwiesen.

Vögel

Die standortspezifische Erfassung der Avifauna erfolgte, auch unter Verwendung der Daten der räumlich überlappenden Untersuchungsräume bzw. -ergebnisse für die bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering, für die jeweiligen Teilräume in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende November bei ausreichend guten Witterungsbedingungen, durch fachlich qualifizierte Erfassenden und je nach Untersuchungsbaustein (Horstkartierung, Erfassung der Brut-, Rast- und Zugvorkommen sowie Raumnutzung) zu sachgerechten Tageszeiten.

Mit Blick auf mögliche Brutvorkommen von als windenergiesensibel eingestuften Großvogelarten wurden in 2020 und 2021 vertiefte Untersuchungen zur Raumnutzung durchgeführt, im Jahr 2020 aber mangels entsprechender Nachweise in den maßgeblichen Prüfabständen zum Plangebiet in Abstimmung mit der UNB Ende Juni 2020 abgebrochen; auf Basis dieser Erkenntnisse erfolgte in 2022 keine erneute Raumnutzungsuntersuchung. Im Rahmen der Ergebnisdarstellung und -bewertung wurde auf die planungsrelevanten Vogelarten i.S. der oben genannten naturschutzfachlichen Empfehlungen fokussiert, wobei zwischen Brutvögeln sowie Rast- bzw. Zugvögeln differenziert wurde. Die Vogelerfassungen erfolgten für die jeweiligen Arten bzw. aufgrund unterschiedlicher fachlicher Aspekte in unterschiedlichen Räumen, die sich jeweils aus einem bestimmten Abstandsradius um die geplanten WEA ergeben (i.d.R. zwischen 500 m und 3.000 m) sowie zu unterschiedlichen Zeiten, z.B. Abend-/Nachtbegehungen zur Erfassung von Eulenartigen.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden in allen drei Untersuchungsjahren kumuliert insgesamt 32 Brutvogelarten erfasst, von denen elf (11) als planungsrelevant im oben genannten Sinn gelten. Mit einer Ausnahme (Rohrweihe, nur in 2021) wurden keine Brutvorkommen der gemäß der obengenannten Vorgaben des Landes RLP als windenergiesensibel eingestuften Vogelarten innerhalb der artspezifischen Prüfradien im Untersuchungsraum nachgewiesen. Weiterhin erfolgte im Verlauf der Raumnutzungsanalyse die Dokumentation von Flugbewegungen der windenergiesensiblen (Gast-/Rastvogel-)Arten Rohrweihe (entsprechende Einstufung als Gast-/Rastvogel nur 2020), Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Weißstorch.

Bei den Untersuchungen des Vogelzugs im Jahr 2020 konnten insgesamt 37 Arten als Durchzügler dokumentiert werden, von denen sieben als windenergiesensibel gelten. Ihr Anteil am gesamt erfassten Zugvogelinventar ist jedoch mit etwa einem Prozent als äußerst gering einzustufen. Das durchschnittliche Zugaufkommen am Standort des „Windparks Gau-Bickelheim“ betrug 424 Individuen pro Stunde und ist gemäß der entsprechenden Fachliteratur für Süddeutschland im Vergleich als ,unterdurchschnittlich' einzustufen.

Bedeutende Rastbestände im Sinne größerer Ansammlungen besonders seltener bzw. stark gefährdeter Arten wurden nicht festgestellt; in den beiden Untersuchungsjahren kumuliert wurden insgesamt 22 planungsrelevante Arten mit vergleichsweise geringen Individuenzahlen nachgewiesen. Im Vergleich zu Gebieten mit ähnlicher Habitatausstattung und entsprechend den dokumentierten Rastvogelbeständen sowie unter Berücksichtigung der im Planungsumfeld vorherrschenden Topografie und Vorbelastung des Gebietes, ist das Arteninventar rastender Vogelarten fachgutachterlich als ,durchschnittlich' zu bewerten.

Aufgrund der dargestellten Beobachtungsergebnisse kommt der Fachgutachter zur Gesamtbewertung, dass mit Blick auf Brutvögel nur für die Feldlerche artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) im Zuge des Rückbaus und/oder der Neuerrichtung sowie des Betriebs einzelner der neu geplanten WEA erforderlich sind, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 BNatSchG sicher ausschließen zu können. Analog zu den bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering erfolgt hierzu die Anlage von Ackerbrachen bzw. Blühstreifen sowie extensive Ackernutzung auf einer Fläche von zusätzlich insgesamt ca. 26.500 m² (davon Teilphase 3a: 22.500 m² sowie Teilphase 3b: ca. 4.000 m²), die sich räumlich in Teilen an die Maßnahmenflächen der Phase 1 und 2 anschließen sowie darüber hinaus auf einer Fläche in unmittelbarem Umfeld einer der rückgebauten und nicht standortidentisch ersetzten Alt-WEA aus Phase 1.

Zusätzlich wird vom Vorhabenträger zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft eine allgemeine ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung vorgesehen sowie, sofern im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich, die Gehölzentnahme bzw. der Rückschnitt gemäß §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auf den Zeitraum 1. Okt. bis 28./29. Feb. begrenzt sowie Boden- und Bauarbeiten möglichst außerhalb der Brutzeiten der entsprechenden Arten durchgeführt bzw. alternativ entsprechende Maßnahmen zur vorsorglichen Unattraktivgestaltung der Eingriffsflächen, insbesondere in Bezug auf Bodenbrüter, wie die Feldlerche.

Fledermäuse

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Alzey-Worms und unter Bezugnahme auf das Hinweispapier des Landesamtes für Umwelt RLP zur „Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (2023) erfolgte für Gesamtphase 3 des Repowering keine erneute Erfassung der Fledermausvorkommen. Die natur- bzw. artenschutzfachliche Bewertung erfolgte auf Basis der Erfassungsdaten zu den bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering.

Die entsprechenden standortspezifischen Erfassungen der Fledermausvorkommen erfolgte in den Jahren 2020 und 2021 jeweils im Zeitraum von Ende März bis Anfang/Mitte Juli bei geeigneten Witterungsbedingungen und durch fachlich qualifizierte Erfassende. Zusätzlich zu einem projektspezifisch angepassten Methodenmix entsprechend der fachlichen Vorgaben des Landes RLP (Quartierpotenzialanalyse, Quartiererfassung, Detektorbegehungen sowie Einsatz von Dauererfassungsgeräten) erfolgte eine Datenrecherche über die Abfrage der maßgeblichen Datenbanken und -quellen (siehe analog Avifauna) sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse des Gondelmonitorings an einzelnen der bestehenden WEA.

Insgesamt konnten in den beiden Untersuchungsjahren im maßgeblichen Untersuchungsraum von mind. 1 km um die geplanten Anlagenstandorte kumuliert elf (11) Fledermausarten nachgewiesen werden, von denen acht (8) Spezies als kollisionsgefährdet i.S. der oben genannten Leitfäden gelten.

Aufgrund der Habitatausstattung am Standort, die sich insbesondere durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, insbesondere Ackerland und Weinberge, seltener Obstplantagen, einzelne Bäume bzw. Baumgruppen und vereinzelte Feldgehölzreihen auszeichnet, wurden keine belegten Quartiere nachgewiesen.

Aufgrund der Beobachtungsergebnisse kommt der Fachgutachter zur Gesamtbewertung, dass mit Blick auf Fledermäuse der betriebsbedingte Eintritt eines Tötungstatbestandes gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine parametergesteuerte temporäre Abschaltung der Anlagen (inkl. 2.-jährigem Gondelmonitoring an zwei (2) der insgesamt in Gesamtphase 3 neu geplanten WEA (WEA N4 und WEA N20; beide Teilphase 3a)) sicher ausgeschlossen werden kann; alle weiteren artenschutzrechtlichen Tatbestände auch ohne spezifische Schutzmaßnahmen.

Die im Abschnitt Avifauna genannten und zusätzlich vom Vorhabenträger zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (allgemeine ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung sowie Gehölzentnahme bzw. Rückschnitt unter Berücksichtigung von §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) sind auch für Fledermäuse wirksam.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und weiterer naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen verbleiben nach fachgutachterlicher Einschätzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Fledermausfauna durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens.

Weitere Tierarten

Auch wenn für den Eingriffsbereich der Gesamtphase 3 selbst keine Feldhamstervorkommen konkret nachgewiesen sind und nur einzelne der WEA des Gesamtrepowering des „Windparks Gau-Bickelheim“ in Bereichen geplant sind, für die ein ,hohes' Verbreitungspotenzial anzusetzen ist, wird vom Fachgutachter bzw. dem Vorhabenträger, analog zum Vorgehen bei den bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering, als konservativer Ansatz ein Vorkommen angenommen. Entsprechend ist vom Vorhabenträger, wiederum analog zu den Phasen 1 und 2 des Repowering, vorgesehen rechtzeitig vor Beginn von Bodenarbeiten eine Vorkontrolle der Baufelder inkl. eines 50 m-Puffers während der Aktivitätsphase des Feldhamsters (April bis September) durchzuführen; bei entsprechendem Vorkommen sind vor Beginn der Bautätigkeiten Vergräuerung bzw. Umsiedlungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde durchzuführen.

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes sowie der maßgeblichen Wirkpfade und Wirkräume des Vorhabens sowie auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung sind für alle anderen Tierarten bzw. Artgruppen (u.a. Amphibien, Reptilien, Insekten, Säugetiere), insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen allgemeinen Vermeidungs-, Minimierungs- und weiterer naturschutzfachlicher Ausgleichsmaßnahmen, rechtserhebliche artenschutzfachliche Konflikte fachgutachterlich sicher auszuschließen.

Werden die oben kurz und in den Fachgutachten ausführlich dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und weitere naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche wie geplant durchgeführt, wird nach fachgutachterlicher Bewertung bei keiner relevanten Tierart ein Verbotstatbestand gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst. Eine Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggfs. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL, ist nicht erforderlich.

Auf die Besonderheiten der Artenschutzprüfung im konkreten Fall bzw. die überobligatorische Bereitstellung und Aufbereitung aktueller Daten durch den Vorhabenträger aufgrund der Anwendbarkeit von §6 WindBG für fünf (5) der insgesamt acht (8) neu geplanten WEA der Gesamtphase 3 (Lage innerhalb von Windenergiegebieten i.S. §2 Nr. 1 WindBG und außerhalb von Natura 2000- oder Naturschutzgebieten sowie Nationalparks) wurde bereits in Textabschnitt 1 dieser Kurzbeschreibung hingewiesen.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine Kartierung der betroffenen Biotoptypen und Pflanzen erfolgte entsprechend der jeweiligen räumlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Projektphasen und des phasenweisen Projektfortschritts sowohl im Jul. 2020, Nov. 2021, Jan. 2022 sowie Feb. 2023 entsprechend den Vorgaben der Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, 2020).

Das Untersuchungsgebiet wird dominiert durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Vor allem im südlichen und nordöstlichen Abschnitt des Plangebietes von Gesamtphase 3 spielt der Weinbau in ebener bis leicht steiler Lage eine zentrale Rolle. Infolge von Flurbereinigungen sind die Rebzeilen aktuell recht strukturarm ausgeprägt und weisen in weiten Bereichen auch keine hervorzuhebende bzw. wertgebende Beikrautvegetation auf. Im Gewann Kuhberg und Streitberg blieb ein kleinteilig parzellierter Komplex aus hangparallelen Rebflächen bzw. Rebbrachen in ebener bis schwach geneigter Lage erhalten. Im Verbund mit Gehölzreihen und Streuobstbrachen weisen diese Bereiche im Vergleich zu den übrigen Teilen des Untersuchungsgebietes einen erhöhten Reichtum in Struktur und Artenausstattung und damit auch eine deutlich höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Ähnliche Strukturen weisen auch die Gewann Kisselberg und Binger Berg südlich der WEA N20 und N21 auf. Gehölze finden sich vereinzelt in unterschiedlicher Ausprägung verstreut innerhalb des Gebietes.

Die geplanten Eingriffsbereiche berühren keine gemäß der landesweiten Biotopkartierung ausgewiesenen, gesetzlich geschützten Biotope gemäß §30 BNatSchG und §15 LNatSchG.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner starken Prägung durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehende Vorbelastung insgesamt als ökologisch gering- bis mittelwertig einzustufen. Die allgemeine Intensivierung des Ackerbaus wie auch des Obst- und Weinbaus wirkt sich negativ auf das botanische Artenspektrum aus. Wertgebende Gehölzstrukturen und Böschungs-/Saumbereiche sind nur vereinzelt und in geringfügiger Ausprägung anzutreffen.

Bau-, betriebs- und anlagebedingt kommt es durch die geplanten WEA zu einem Verlust der vorhandenen Vegetationsdecke und somit auch zu einem Verlust von Lebensraum. Jedoch sind hauptsächlich Vegetationsbestände geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vegetation können durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden. Auch werden durch den Rückbau der Bestandsanlagen bisher in Anspruch genommene Flächen wieder freigegeben, auf denen sich in Abhängigkeit der folgenden Bewirtschaftung eine standortgerechte Vegetation einstellen kann.

Die in Anspruch genommenen Strukturen werden im Rahmen der diesen Antragsunterlagen beigefügten Fachgutachten naturschutzfachlich bewertet und entsprechend eines multifunktionalen Ansatzes mit Blick auf die unterschiedlichen betroffenen Schutzgüter ausgeglichen (siehe hierzu ausführliche Darstellungen in Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflege').

Schutzgut Boden

Gemäß den Angaben der Bodenflächenkarte (LGB RLP 2021) bestehen die Böden an den Anlagenstandorten aus einem Mosaik aus äolischen, solifluidalen, fluviatilen und kolluvialen Sedimenten. Die Bodenart besteht zumeist aus Lehm bzw. schwerem Lehm oder sandigem Lehm. Entsprechend der dargestellten Zusammensetzung kommt dem Boden aufgrund seiner hohen Ertragsfähigkeit eine Bedeutung für die Landwirtschaft zu. Jedoch wird der Boden am Standort intensiv landwirtschaftlich genutzt, womit dieser durch mechanische und stoffliche Beanspruchung vorbelastet ist. Weiterhin sind im Umfeld kleinflächig Bodenflächen durch Bauwerke (u.a. bestehende WEA) verbaut.

Der anteilige Bodenverlust durch Vollversiegelung im Bereich der Fundamente der neu geplanten WEA in einem Umfang von ca. 3.600 m² (ohne Berücksichtigung der Entsiegelung im Zuge des Rückbaus von Vollversiegelung aus dem Rückbau; davon Teilphase 3a: ca. 2.700 m² sowie Teilphase 3b: ca. 900 m²) ist im Vergleich zu anderen flächenintensiven baulichen Anlagen allerdings als vergleichsweise gering einzustufen. Durch die Kleinflächigkeit und punktuelle Verteilung der einzelnen Fundamente wirkt sich die Versiegelung nur gering auf die Bodenfunktionen im gesamten Windpark aus. Auf den dauerhaft geschotterten Eingriffsflächen (Kranstell-, Montage- und Arbeitsflächen, Zuwegung – Gesamtumfang ca. 19.700 m²; davon Teilphase 3a: ca. 16.250 m² sowie Teilphase 3b: ca. 3.450 m²) bleiben die Bodenfunktionen aufgrund der Teilversiegelung teilweise erhalten. Darüber hinaus wird der Flächeninanspruchnahme durch die Nutzung von Bestandswegen sowie durch den Rückbau der sieben im Zuge des Repowering ersetzten Bestandsanlagen entgegengewirkt.

Der dauerhafte und temporäre Eingriff wird im Rahmen der diesen Antragsunterlagen beigefügten Fachgutachten naturschutzfachlich bewertet und entsprechend eines multifunktionalen Ansatzes mit Blick auf die unterschiedlichen betroffenen Schutzgüter ausgeglichen (siehe hierzu ausführliche Darstellungen in Abschnitt ,Formular 8 – Naturschutz und Landespflege').

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet besitzt nach fachgutachterlicher Einschätzung im Hinblick auf das Grundwasser, auch bezogen auf die Lage außerhalb eines Wasserschutzgebietes, keine herausragende Funktion. Grundwasserüberdeckung und Grundwasserneubildung liegen im günstigen bzw. niedrigen Bereich, was sich positiv auf die Retention etwaiger Schadstoffe auswirkt.

Im Hinblick auf Oberflächengewässer besitzt das Plangebiet aufgrund des weitestgehenden Fehlens derartiger Strukturen ebenfalls keine besondere Bedeutung. Lediglich der Rohrbach verläuft als einziges qualifiziertes Oberflächengewässer im Nahbereich der Planung (minimaler Abstand zu einer der geplanten WEA ca. 120 m (WEA N13; Bestands-WEA R13 weist einen etwas geringeren Abstand auf)).

Es ist nach fachgutachterlicher Bewertung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen, wenn die vom Vorhabenträger vorgesehenen allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Schutzgüter Klima und Luft

Für die Schutzgüter Luft und Klima sind durch den Bau von Windenergieanlagen, insbesondere aufgrund der nur kleinflächigen (Neu-)Versiegelung von Flächen, keine relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere hinsichtlich der Frischluftproduktion und des Kleinklimas.

Eine mögliche baubedingte Staubentwicklung ist zeitlich beschränkt auf die Bauphase und wirkt höchstens kleinräumig im unmittelbaren Umfeld der Baufelder und Erschließungswege und insgesamt vernachlässigbar.

Entsprechend der politischen Bemühungen und Zielsetzungen des Landes Rheinland-Pfalz hinsichtlich Klimaschutz und nachhaltige Umgestaltung der Energieversorgung lässt sich feststellen: „...Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele leistet insbesondere die Windenergie einen bedeutenden Beitrag...“ sowie „...die vonseiten des Landes angestrebte Steigerung des Anteils der Windenergie am Energiemix und eine damit verbundene Substitution fossiler Brennstoffe und Verringerung von CO₂-Emissionen zu erreichen...“. (Teilfortschreibung LEP IV, 2013)

Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen im Zusammenhang mit der Planung von Windenergieanlagen insbesondere durch die Gestalt und Größe sowie die optische Wirkung der Anlagen und ihrer funktionsbedingten Errichtung an exponierten Standorten. Aufgrund dieser Parameter sind die geplanten Anlagen von unterschiedlichen Standorten im Raum einsehbar. Mit steigender Entfernung zu den Windenergieanlagen sinkt ihre landschaftsästhetische Wahrnehmung. Anlagenteile, die auch in größerer Entfernung noch sichtbar sind, werden nur noch schemenhaft im Hintergrund wahrgenommen.

Die Landschaft des Untersuchungsgebietes weist nur in geringfügigem Umfang naturnahe Elemente auf, da im Zuge der Flurbereinigung viele landschaftsprägende Strukturen entfernt wurden. Es handelt sich um einen Landschaftsraum mit mittlerer Siedlungsdichte, der durch die bestehenden WEA im direkten und weiteren Umfeld, die Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitung und die bestehende Umspannanlage eine technische Überprägung der Landschaft erfährt. Aufgrund der starken landwirtschaftlichen Nutzung und den bestehenden Vorbelastungen ist die Erholungseignung des Planungsumfeldes gering.

Insgesamt betrachtet kommt dem Landschaftsbild daher nach fachgutachterlicher Einschätzung eine geringe bis mittlere Wertigkeit zu; durch das geplante Vorhaben ist keine grob unangemessene Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes durch die Planung gegeben.

Die Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild erfolgt über eine Ersatzgeldzahlung nach den Vorgaben der LKompVO des Landes Rheinland-Pfalz. Unter Berücksichtigung des Rückbaus der insgesamt sechs (6) bestehenden WEA der Gesamtphase 3 sowie der weiteren am Standort vorhandenen bzw. bereits zugelassenen WEA (Phase 1 und 2 des Repowering) ergibt sich nach fachgutachterlicher Bewertung der betroffenen Landschaftsteilräume innerhalb des maßgeblichen Betrachtungsradius (15-fachen Anlagenhöhe) ein Betrag in Höhe von 287.534 € (davon Teilphase 3a: 224.144 € sowie Teilphase 3b: 63.399 €).

Durch eine Ersatzzahlung werden, unter Berücksichtigung der vorhandenen erheblichen Vorbelastung, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft nach §7 Abs. 5 LNatSchG ausgeglichen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Eingriffsbereich selbst bzw. im maßgeblichen näheren Umfeld der Planung befinden sich nach den entsprechenden Plangrundlagen (u.a. nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler für den Kreis Alzey-Worms / GDKE sowie den Flächennutzungsplänen der drei beteiligten Verbandsgemeinden), analog zu den bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering, keine potenziell betroffenen Kulturdenkmäler, Denkmalzonen, Bodendenkmäler bzw. Grabungsschutzgebiete.

Jedoch ist ein Vorkommen von bisher nicht dokumentierten Bodendenkmälern grundsätzlich möglich, entsprechend wird der Vorhabenträger im Zuge der Errichtung die allgemeinen fachgesetzlichen Sorgfalts- und Meldepflichten beachten.

Rückbau der Bestands-WEA und Maßnahmen nach Betriebseinstellung der Neu-WEA

Nach Demontage und Abtransport der oberirdischen Bestandteile der WEA werden im Zuge des weiteren Rückbaus der bestehenden Stahl-Beton-Fundamente die Fundamentkörper vor Ort gebrochen (z.B. mittels Baggermeißel oder Lockerungssprengung sowie ggfs. Brecher) und zerkleinert (zur Demontage siehe ausführliche Beschreibung im Abschnitt ,Bauunterlagen' dieser Antragsunterlagen). Die verbleibenden Bruchstücke, insbesondere Stahlanteile, werden separiert, nach Materialfraktionen getrennt gesammelt und anschließend recycelt bzw. vorschriftsmäßig entsorgt.

Die Fundamentgruben werden anschließend fachgerecht mit unbelastetem/schadstofffreiem Erd-/Bodenmaterial verfüllt. Alle durch die jeweils rückgebauten WEA bisher in Anspruch genommen Schotterflächen, die abseits der Eingriffsbereiche der neu geplanten WEA liegen, werden zusätzlich zu den Fundamenten rückgebaut, abgefahren und, soweit möglich, recycelt bzw. vorschriftsmäßig entsorgt. Diese Flächen werden abschließend tiefengelockert, in einen bepflanzungsfähigen Zustand überführt und standortgerecht neu bepflanzt bzw. werden wieder für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Auf die entsprechenden naturschutzfachlichen Unterlagen im Abschnitt ,Formular 8 - Naturschutz und Landespflge' wird verwiesen.

Entsprechend der zwingenden Vorgaben des §35 Abs. 5 BauGB verpflichtet sich der Vorhabenträger nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der hier beantragten Neuanlagen auch diese auf eigene Kosten zurückzubauen und durch das Vorhaben bedingte Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Vorgehen ist dabei analog zum oben beschriebenen Rückbau der Bestands-WEA vorgesehen.

3. Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Das mit dem vorliegenden Änderungsantrag gemäß §16b BImSchG beantragte Repoweringvorhaben - **Gesamtphase 3 / Teilphase 3b** - von Windenergieanlagen im Bereich des „Windparks Gau-Bickelheim“ bzw. des Vorranggebietes Nr. 9 gemäß des maßgeblichen Regionalen Raumordnungsplans 2014 der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (ROP 2014, Teilfortschreibung 2016), bestehend aus der endgültigen Betriebsbeendigung und dem Abbau von insgesamt sechs (6) der Bestands-WEA (Gesamtphase 3; davon vier (4) WEA in Teilphase 3a sowie zwei (2) WEA in Teilphase 3b) der Typen Kenersys K110 (insgesamt 5 WEA, davon 4 WEA in Teilphase 3a und eine in Teilphase 3b) sowie Enercon E-48 (eine WEA in Teilphase 3b)) und der Ersetzung dieser durch die Neuerrichtung von insgesamt acht (8) modernen, effizienteren und leistungs- bzw. ertragsstärkeren WEA (davon sechs (6) WEA in Teilphase 3a und zwei (2) WEA in Teilphase 3b) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Gesamtbauwerkshöhe von jeweils ca. 247 m über Grund an überwiegend nahezu identischen bzw. nur vergleichsweise gering verschobenen Einzelstandorten in den Gemarkungen der Ortsgemeinden Eckelsheim, Gau-Bickelheim und Gumbsheim (alle Verbandsgemeinde Wöllstein) sowie Flonheim (Verbandsgemeinde Alzey-Land) entspricht unter Berücksichtigung der Regelungen des §245e Abs. 3 BauGB i.V.m. §16b Abs. 2 BImSchG den maßgeblichen raumordnerischen und bauplanungsrechtlichen Zielen und Vorgaben.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der effizienteren Nutzung der schon seit Beginn des letzten Jahrzehnts bestehenden Konzentrationszone bzw. des konkreten Windfarmstandortes, i.S. einer deutlichen Steigerung der installierten Leistung bzw. der Stromerzeugung, der Eingriff in Natur und Landschaft bzw. die Umweltauswirkungen gegenüber der Erschließung von Neustandorten deutlich vermindert werden kann.

Bei der Bewertung der von den neu geplanten Anlagen ausgehenden Umwelteinwirkungen wurden neben den beantragten neu zu errichtenden WEA, z.T. schutzgutabhängig bzw. abhängig von den fachlichen bzw. fachgesetzlichen Vorgaben bzw. Anforderungen, weitere im Umfeld des Plangebietes in Betrieb befindliche sowie genehmigte WEA als Vorbelastung berücksichtigt, z.B. die bereits zugelassenen Phasen 1 und 2 des Repowering.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist das Vorhaben nach Einschätzung des Vorhabenträgers, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des §16b Abs. 3 BImSchG, auf Basis der fachgutachterlichen Bewertungen und Fachgutachten, die Bestandteil der hier vorgelegten Antragsunterlagen sind, in der beantragten Form zulässig; schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S. des BImSchG werden nicht hervorgerufen.

Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen bzw. in den Fachgutachten dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme; zu Gunsten der Feldlerche) gehen vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; auch werden durch das Vorhaben insgesamt keine Verbotsstatbestände gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Dies gilt insbesondere auch ohne die Anwendung der Regelungen in §6 WindBG, die für einen Teil der mit den vorliegenden Antragsunterlagen beantragten WEA der Gesamtphase 3 (nur Teilphase 3a, nicht hier maßgebliche Phase 3b) des Repowering anzuwenden ist.

Das Vorhaben in der beantragten Form ist insgesamt als zulässig zu bewerten, auch wenn es zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes kommt; die entsprechende Kompensation i.S. BNatSchG bzw. LNatSchG RP wird vom Vorhabenträger vorgesehen.

Zusammenfassende Übersicht der Standorte und Eigenschaften der neu geplanten WEA

Bezeichnung der WEA	WEA-Typ	Rotordurchmesser [m]	Naben-höhe [m]	Standort-höhe ü. NHN [m] (gerundet)	Bauwerks-spitze ü. NHN [m] (gerundet)	Nenn-leistung [MW]	Koordinaten		
							UTM ETRS89 Zone 32		Geographisch (WGS84 / ETRS89)
							Ost	Nord	Nord
Teilphase 3a									
WEA N04	Enercon E160 EP5 E3 R1	160	166,6	161	408	5,56 MW	428.198	5.519.031	49° 49 Min. 9,9 Sek. 8° 0 Min. 6,6 Sek.
WEA N12	Enercon E160 EP5 E3 R1	160	166,6	163	410	5,56 MW	428.815	5.519.534	49° 49 Min. 26,5 Sek. 8° 0 Min. 37,2 Sek.
WEA N13	Enercon E160 EP5 E3 R1	160	166,6	143	390	5,56 MW	428.143	5.517.556	49° 48 Min. 22,1 Sek. 8° 0 Min. 4,9 Sek.
WEA N20	Enercon E160 EP5 E3 R1	160	166,6	170	417	5,56 MW	429.550	5.516.756	49° 47 Min. 56,8 Sek. 8° 1 Min. 15,8 Sek.
WEA N21	Enercon E160 EP5 E3 R1	160	166,6	157	404	5,56 MW	428.874	5.516.228	49° 47 Min. 39,5 Sek. 8° 0 Min. 42,3 Sek.
WEA N22	Enercon E160 EP5 E3 R1	160	166,6	145	392	5,56 MW	428.232	5.518.421	49° 48 Min. 50,2 Sek. 8° 0 Min. 8,7 Sek.
Teilphase 3b									
WEA N09	Enercon E160 EP5 E3 R1	160	166,6	174	421	5,56 MW	430.406	5.519.607	49° 49 Min. 29,5 Sek. 8° 1 Min. 56,7 Sek.
WEA N18	Enercon E160 EP5 E3 R1	160	166,6	158	405	5,56 MW	429.752	5.519.671	49° 49 Min. 31,3 Sek. 8° 1 Min. 24,0 Sek.

Bezeichnung der WEA	Standort-/Fundamentflurstück				Eigentümer
	Gemarkung	Flur	Flurstück		
Teilphase 3a					
WEA N04	Gumbsheim	5	21/1	Iris Dillmann, Schimsheimer Str. 31, 55578 Wallertheim	Gabriele Maria Frölich, Abel-Thivant-Str. 23, 55599 Gau-Bickelheim
WEA N12	Gau-Bickelheim	28	67		
WEA N13	Eckelsheim	3	16	Rainer Mann, Hauptstr. 7-9, 55599 Eckelsheim	
WEA N20	Flonheim	13	54	Karl Rainer Roos, Klosterreck 7, 55237 Flonheim	Heinzjörg Schnell, Langgasse 6, 55237 Flonheim Karl-Heinz Gallé, Hauptstr. 70, 55237 Flonheim
WEA N21	Uffhofen	1	52/1 + 52/2		
WEA N22	Gumbsheim	6	38 + 39	Iris Dillmann, Schimsheimer Str. 31, 55578 Wallertheim Manfred Schmahl, Friedhofstr. 2, 55597 Gumbsheim	
Teilphase 3b					
WEA N09	Gau-Bickelheim	24	35	Heinrich Joseph Zahn, Burggasse 15, 55599 Gau-Bickelheim	Anita Wilhelmine Kröhl, Wassergasse 33, 55578 Wallertheim Monika Weinel, Hintergasse 9, 55288 Partenheim
WEA N18	Gau-Bickelheim	30	34		

Zusammenfassende Übersicht der Standorte, Zulassungsbescheide und Eigenschaften der rückzubauenden WEA sowie Angaben zu den Betreiber-gesellschaften („Altbetreiber“)

Bezeichnung der WEA (dieser Antrag)	Bezeichnung nach ursprünglichem Zulassungsantrag	Seriennummer Hersteller	WEA-Typ	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	Nennleistung [MW]	Betreiber-gesellschaft	Koordinaten			
								UTM ETRS89 Zone 32		Geographisch (WGS 84 / ETRS89)	
								Ost	Nord	Ost	Nord
Teilphase 3a											
WEA R04	WEA 11 - WP Streiberg I	K110E-00020	Kenersys K110	109	145	2,4	wi Wind & Solar 21 GmbH & Co. KG, Schneebergerhof 14, 67813 Gerbach	428.200	5.519.031	N 49° 49' 9,9"	E 8° 0' 6,7"
WEA R12	WEA 24 - WP Streiberg I	K110E-00021	Kenersys K110	109	145	2,4	Windpark Gau-Bickelheim GbR, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt	428.809	5.519.507	N 49° 49' 25,6"	E 8° 0' 36,9"
WEA R13	WEA 12a - WP Eckelsheim	K110E-00008	Kenersys K110	109	145	2,4	OR Energy Vier GmbH & Co. KG (WP Eckelsheim; ehemals Schöller SI Erneuerbare GmbH); Kalistraße 57; 74076 Heilbronn	428.119	5.517.549	N 49° 48' 21,9"	E 8° 0' 3,7"
WEA R22	WEA 20 - WP Streiberg I	K110E-00010	Kenersys K110	109	145	2,4	OR Energy Drei GmbH & Co. KG (WP Streiberg II; vormals Schöller SI Erneuerbare GmbH); Kalistraße 57; 74076 Heilbronn	428.232	5.518.421	N 49° 48' 50,2"	E 8° 0' 8,7"
formale Berücksichtigung von zwei WEA aus Phase 2 in Teilphase 3a											
WEA R07 (p2)	WEA 18a - WP Flonheim	K110E-00006	Kenersys K110	109	145	2,4	OR Energy Drei GmbH & Co. KG (WP Streiberg II)	429.319	5.517.185	N 49° 48' 10,6"	E 8° 1' 3,9"
WEA R08 (p2)	WEA 14a - WP Flonheim	K110E-00016	Kenersys K110	109	145	2,4	OR Energy Vier GmbH & Co. KG (WP Eckelsheim)	428.759	5.516.705	N 49° 47' 54,8"	E 8° 0' 36,2"
Teilphase 3b											
WEA R09	WEA 5 - WP Gau-Bickelheim	48210	Enercon E-48	48	76	0,8	WP Ostervesede GmbH & Co. KG, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen	430.436	5.519.638	N 49° 49' 30,6"	E 8° 1' 58,2"
WEA R18	WEA 26 - WP Streiberg II	K110E-00018	Kenersys K110	109	145	2,4	Windpark Gau-Bickelheim GbR	429.753	5.519.682	N 49° 49' 31,6"	E 8° 1' 24"

Bezeichnung der WEA (dieser Antrag)	Bezeichnung nach ursprünglichem Zulassungsantrag	Seriennummer Hersteller	Standort-/Fundamentflurstück			
			Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Teilphase 3a						
WEA R04	WEA 11 - WP Streitberg I	K110E-00020	Gumbsheim	5	21/1	Iris Dillmann, Schimsheimer Str. 31, 55578 Wallertheim
WEA R12	WEA 24 - WP Streitberg I	K110E-00021	Gau-Bickelheim	28	67	Gabriele Maria Frölich, Abel-Thivant-Str. 23, 55599 Gau-Bickelheim
WEA R13	WEA 12a - WP Eckelsheim	K110E-00008	Eckelsheim	3	16	Rainer Mann, Hauptstr. 7-9, 55599 Eckelsheim
WEA R22	WEA 20 - WP Streitberg I	K110E-00010	Gumbsheim	6	38 + 39	Manfred Schmahl, Friedhofstr. 2, 55597 Gumbsheim Iris Dillmann, Schimsheimer Str. 31, 55578 Wallertheim
formale Berücksichtigung von zwei WEA aus Phase 2 in Teilphase 3a						
WEA R07	WEA 18a - WP Flonheim	K110E-00006	Flonheim	13	44	Ilse Doris Hessinger, Kieferberg 45, 67659 Kaiserslautern
WEA R08	WEA 14a - WP Flonheim	K110E-00016	Uffhofen	1	73 + 74	Hans Rößler, Bellerkirchstraße 7, 55599 Eckelsheim
Teilphase 3b						
WEA R09	WEA 5 - WP Gau-Bickelheim	48210	Gau-Bickelheim	24	36	Heinrich Joseph Jakob Zahn, Burggasse 15, 55599 Gau-Bickelheim
WEA R18	WEA 26 - WP Streitberg II	K110E-00018	Gau-Bickelheim	30	34	Anita Wilhelmine Kröhl, Wassergasse 33, 55578 Wallertheim Monika Weinel, Hintergasse 9, 55288 Partenheim

Bezeichnung der WEA (dieser Antrag)	Bezeichnung nach ursprünglichem Zulassungsantrag	Seriennummer Hersteller	Aktenzeichen Zulassungsbescheid KV AZ	Genehmi- gungs- datum	Inbetrieb- nahme- datum	Höhe der bei der KV AZ hinterlegten Rückbaubürgschaft
Teilphase 3a						
WEA R04	WEA 11 - WP Streitberg I	K110E-00020	6-56101-90/Strbgl//ma	Nov 12	Dez 13	183.000,00 €
WEA R12	WEA 24 - WP Streitberg I	K110E-00021	6-56101-90/Strbgl//ma	Nov 12	Aug 13	183.000,00 €
WEA R13	WEA 12a - WP Eckelsheim	K110E-00008	6-56101-90/Eckh//ma	Nov 12	Dez 12	184.000,00 €
WEA R22	WEA 20 - WP Streitberg I	K110E-00010	6-56101-90/Strbgl//ma	Nov 12	Dez 12	183.000,00 €
formale Berücksichtigung von zwei WEA aus Phase 2 in Teilphase 3a						
WEA R07	WEA 18a - WP Flonheim	K110E-00006	6-56101-90/Flh//ma	Okt 12	Dez 12	184.000,00 €
WEA R08	WEA 14a - WP Flonheim	K110E-00016	6-56101-90/Flh//ma	Okt 12	Apr 13	184.000,00 €
Teilphase 3b						
WEA R09	WEA 5 - WP Gau-Bickelheim	48210	6/153-11-90/GB//ma	Jun 05	Nov 05	25.630,50 €
WEA R18	WEA 26 - WP Streitberg II	K110E-00018	6/56101-90/Strbgl//ma	Mrz 13	Jun 13	182.000,00 €